Fünfter Abschnitt. - Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande. Traités de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit England und den Niederlanden. Traité avec l'Angleterre et les Pays-Bas.

21. Urtheil vom 16. Märg 1877 in Sachen Dürrich und Baul Leron.

A. J. G. Dürrich aus Stuttgart und Paul Leron aus Rozières stehen gegenwärtig in Biel, Kanton Bern, in Strafuntersuchung wegen Betruges und find, jum Zwecke ber Aburtheilung, Dürrich von der holländischen und Leron von der englischen Regierung, an die schweizerischen Behörden ausgeliefert worden.

B. Mit Note vom 8. Dezember v. J. verlangte das großher= zoglich badische Staatsministerium des Aeußern, daß die beiden genannten Personen dem Kreisgerichte Offenburg ausgeliefert werden möchten, gestüßt auf zwei Verhaftbefehle des dortigen Untersuchungsrichters vom 1. November v. J., wonach gegen bieselben Untersuchungsverhaft verhängt worden ist: "Auf Grund der Ergebniffe der seitherigen Untersuchung, wonach bringender Verdacht vorliegt, daß Augustin Leron in Gemeinschaft mit seinem Sohne Paul Leron, Ersterer unter dem falschen Namen W. van de Neß, Letterer unter dem Namen J. Lauriston, den Kaufmann J. Dold im Schönwald, großhzgl. bad. Amtsbezirkes Friberg, badurch an seinem Bermögen beschädigten, daß fie, unter ber betrüglichen Vorspiegelung falscher Referenzen, im Monat Juni u. Juli d. J.

Schwarzwälderuhren im Werthe von cirka 2000 Mark bestellten und bezogen, um sich einen rechtswidrigen Bermögensvortheil zu nerschaffen, sonach bes Berbrechens bes Betruges im Sinne bes 8, 263 bes R. Strafgesethuches beschuldigt find:

"und in Erwägung, daß jene faliche Referenz von einer bem Namen nach bedeutsamen, in Wahrheit aber nicht bestehenden Firma ber Agence sinancière hollandaise und beren angeblichen Direktor, J. G. Dürrich aus Stuttgart, ertheilt wurde, der hienach dringend verdächtig ift, jene strafbare Sandlung — den Betrug — gemeinschaftlich mit Augustin und Paul Leron begangen au haben." (§. 47 R. St. G. B.)

C. Die Regierung von Bern erklärte sich bereit :

- 1. auf den Zeitpunkt nach geschehener Aburtheilung der Angeklagten burch die herwärtigen Gerichte und unter dem ausbrücklichen Vorbehalte der Rücklieferung derselben, zum Zwecke ber Erstehung der hierorts verwirkten Strafen, nach erfolgter Beurtheilung durch die badischen Gerichte, und eventuell
- 2. auf den Zeitpunkt nach hierorts erstandenen Strafen, gum Amede bes Strafvollzuges in Baden,

bie Auslieferung des P. Leron und J. G. Dürrich zu bewilligen. Dagegen erhoben diese Beiden gegen die Auslieferung Einsprache; Leron einfach unter Behauptung seiner Unschuld, Dürrich bagegen auch unter Berufung auf den Auslieferungsvertrag mit Holland, indem er geltend machte, daß er von der holländischen Regierung nur wegen der in Biel gegen ihn erhobenen Anklage der Schweiz ausgeliefert worden sei, daher die schweizerische Regierung ihn auch nur wegen jener Anklage in Untersuchung ziehen, nicht aber einer andern Regierung ausliefern dürfe.

D. Gestütt hierauf übermachte ber Bundesrath mit Zuschrift 3/6 d. M. die Aften dem Bundesgerichte, um über das Auslieferungsbegehren zu entscheiden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Aften steht fest, daß die beiden Personen, deren Auslieferung von den großberzoglich badischen Behörden verlangt wird, nicht freiwillig nach ber Schweiz gekommen sind, sondern sich nur in Folge Auslieferung seitens der englischen und niederländischen Regierung auf schweizerischem Gebiete befinden.

- 2. Ueber solche Versonen steht aber der Schweiz feine unbeschränfte Souverainetät zu; vielmehr find für ihre Rechte an benfelben maßgebend die mit England und den Niederlanden abgeschlossenen Auslieferungsverträge und nun schreibt der Art. 8 bes Vertrages mit England vor, daß die ausgelieferte Person in bem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ift, keinesfalls wegen einer andern strafbaren Handlung oder auf Grund ande= rer Thatsachen als berjenigen, wegen beren die Auslieferung er= folgt ift, in Haft behalten oder in Untersuchung gezogen werden burfe. — und Art. 4 des Vertrages mit den Riederlanden fest ausdrudlich fest, daß ein Individuum, beffen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Kalle wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem Vertrage nicht vorgesehen ist, verfolat oder bestraft werden dürse. Hienach ist also das Recht der Schweiz zur Verfolgung und Bestrafung der ausgelieferten Versonen nach dem englischen Bertrage durchaus auf das Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung erfolgte, und nach der Uebereinkunft mit ben Riederlanden wenigstens auf die in berselben vorgesehenen Berbrechen beschränkt, woraus gemäß Art. 1 und 2 biefer Ueber= einkunft folgt, daß eine von den Niederlanden an die Schweiz ausgelieferte Berson einerseits nur wegen ber in Art. 2 ibidem aufgeführten Verbrechen und anderseits nur insofern als diesel= ben gegen die Gesetze der Schweiz verübt worden find, verfolgt und bestraft werden darf.
- 3. Da nun die Auslieferung in dem Beistand zur strasrechtlichen Berfolgung der betreffenden Person durch einen dritten Staat besteht, somit selbst ein Aft der Strasverfolgung ist, so kann wohl keinem begründeten Zweisel unterliegen, daß die schweizerischen Behörden nicht berechtigt sind, Individuen, welche ihnen von England oder Holland gemäß den mit diesen Staaten abgeschlossenen Berträgen ausgeliesert worden sind, an dritte Staaten weiter auszuliesern, so lange nicht vorliegt, daß die Regierungen von England und Holland mit einem solchen Borgehen einverstanden sind, beziehungsweise gegen dasselbe keine Sinwendung erheben.
- 4. Dagegen sind die übrigen Sinwendungen des Leron und Dürrich nicht geeignet, die Verweigerung der Auslieferung zu

rechtfertigen. (Art. 1, Ziff. 13 bes Auslieferungsvertrages mit bem beutschen Reiche.)

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Dürrich und Leron an die großherzoglich badischen Behörden wird für den Fall bewilligt, als letztere den Ausweis dafür beibringen, daß die englische und holländische Regierung gegen dieselbe keine Sinwendungen erheben.